

(19)



(11)

**EP 2 484 266 A3**

(12)

**EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(88) Veröffentlichungstag A3:  
**14.11.2012 Patentblatt 2012/46**

(51) Int Cl.:  
**A47L 15/42<sup>(2006.01)</sup> D06F 39/12<sup>(2006.01)</sup>**

(43) Veröffentlichungstag A2:  
**08.08.2012 Patentblatt 2012/32**

(21) Anmeldenummer: **12152597.6**

(22) Anmeldetag: **26.01.2012**

(84) Benannte Vertragsstaaten:  
**AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO PL PT RO RS SE SI SK SM TR**  
Benannte Erstreckungsstaaten:  
**BA ME**

(72) Erfinder:  
• **Gebauer, Hans**  
**89415 Lauingen (DE)**  
• **Henkie, Pawel**  
**87860 Chodecz (PL)**  
• **Hoser, Siegfried**  
**89331 Burgau (DE)**  
• **Karl, Peter**  
**86165 Augsburg (DE)**

(30) Priorität: **08.02.2011 DE 102011003793**

(71) Anmelder: **BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH**  
**81739 München (DE)**

(54) **Geschirrspülmaschine und Verfahren zum Aufbringen eines Dämmmaterials auf eine Wandung einer Geschirrspülmaschine**

(57) Vorgeschlagen wird ein Verfahren zum Aufbringen eines, vorzugsweise flächigen, Dämmmaterials (3), insbesondere einer Bitumen-Matte, auf mindestens eine als Innenraumbegrenzung einer Geschirrspülmaschine (1), insbesondere einer Haushaltsgeschirrspülmaschine, vorgesehene Wandung (2). Erfindungsgemäß wird vorgeschlagen, dass das Dämmmaterial (3), vorzugsweise mit Hilfe eines Roboters, in Kontakt mit der jeweiligen Wandung (2) gebracht und anschließend mit Hilfe einer ersten Infrarotstrahlereinheit (5) an der Wandung

(2) fixiert wird. Darüber betrifft die Erfindung eine Geschirrspülmaschine, die wenigstens eine gemäß dem beschriebenen Verfahren bedämmte Wandung aufweist sowie eine Geschirrspülmaschine, die sich dadurch auszeichnet, dass das an wenigstens einer der Wandungen (2) angebrachte Dämmmaterial (3) oder eine Kleberschicht (7), mit deren Hilfe das Dämmmaterial (3) an der Wandung (2) fixiert ist, wenigstens einen ersten und einen zweiten Bereich aufweist, wobei der erste Bereich eine höhere Haftkraft gegenüber der Wandung (2) aufweist als der zweite Bereich.

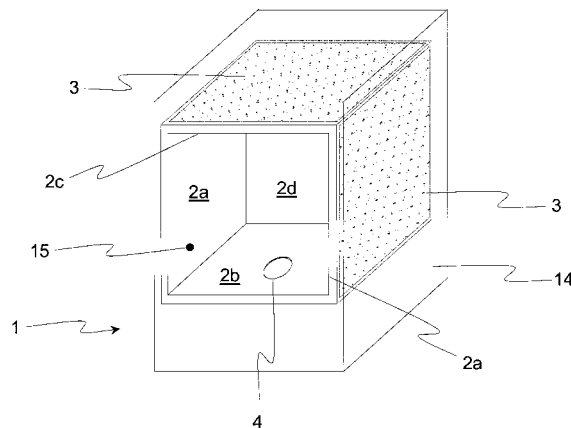


Fig. 1

**EP 2 484 266 A3**



EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung  
EP 12 15 2597

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	US 6 152 259 A (FREIST CHRISTOPH [DE] ET AL) 28. November 2000 (2000-11-28) * Spalte 1, Zeile 48 - Spalte 2, Zeile 15 * * Spalte 2, Zeile 48 - Spalte 3, Zeile 9 * * Ansprüche 1-8; Abbildung 1 * -----	1-3,6, 11-13	INV. A47L15/42 D06F39/12
A	DE 198 58 002 A1 (MIELE & CIE [DE]) 21. Juni 2000 (2000-06-21) * Spalte 2, Zeilen 20-53; Abbildungen 1-3 *	1-13	
A	DE 41 10 291 A1 (MIELE & CIE [DE]) 1. Oktober 1992 (1992-10-01) * Spalte 1, Zeile 39 - Spalte 2, Zeile 30 * * Ansprüche 1-3 * -----	1-13	
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC)
			A47L D06F
1	Recherchenort München	Abschlußdatum der Recherche 15. Juni 2012	Prüfer Weinberg, Ekkehard
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument ..... & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	

EPO FORM 1503 03 82 (P04C03)



Nummer der Anmeldung

EP 12 15 2597

**GEBÜHRENPFLLICHIGE PATENTANSPRÜCHE**

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:
- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG**

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

- Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:
- Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:
- 1-13
- Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPU).



**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT  
DER ERFINDUNG  
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 12 15 2597

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-13

betreffen ein Verfahren, worin ein Dämmmaterial mit Hilfe wenigstens einer ersten Infrarotstrahlereinheit an der Wandung fixiert wird, und eine Geschirrspülmaschine mit einem durch dieses Verfahren an einer Wandung aufgebracht Dämmmaterial;

---

2. Ansprüche: 14-16

betreffen eine Geschirrspülmaschine, wobei ein erster Bereich des Dämmmaterials oder der Kleberschicht eine höhere Haftkraft gegenüber der Wandung aufweist als der zweite Bereich.

---

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT  
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 12 15 2597

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.  
Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am  
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

15-06-2012

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
US 6152259 A	28-11-2000	AT 269213 T	15-07-2004
		EP 0933194 A2	04-08-1999
		ES 2224330 T3	01-03-2005
		US 6152259 A	28-11-2000
-----			
DE 19858002 A1	21-06-2000	KEINE	
-----			
DE 4110291 A1	01-10-1992	KEINE	
-----			

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82